

*Manuel López-Rey, A Guide to United Nations Criminal Policy (Cambridge Studies in Criminology LIV Aldershot (Gower Publ.) 1985, XI, 142 Seiten, US Dollar 31.00.*

Auf der XIII. Konferenz der European Group for the Study of Deviance and Social Control, 1985 in Hamburg, gab Thomas Mathiesen einen Bericht über einen kriminalpolitischen Kongreß der UNO in Mailand (an dem er kurz zuvor als Mitglied der norwegischen Delegation teilgenommen hatte). Ich vermute, daß die meisten Zuhörer auf diese Weise zum erstenmal davon Kenntnis nahmen, daß es kriminal-politische Aktivitäten der UNO gibt. Zur Vertiefung dieser Kenntnisse ist das hier zu besprechende Buch in hohem Maße geeignet.

Es stammt von einem Mann, der sich in vielfacher Weise praktisch wie theoretisch mit dem Strafrecht und seiner Praxis befaßt hat: als Richter, Hochschullehrer und Direktor des Gefängniswesens in Spanien, sowie als Angestellter der Vereinten Nationen (von 1946 bis 1966). Von seinen zahlreichen Schriften verdient vor allem sein Buch „Crime. An analytical appraisal“ (London 1970) Erwähnung, weil es

die These vom primär „sozio-politischen Charakter“ des Phänomens Kriminalität enthält und insoweit einen Grundgedanken der „New Criminology“ vorwegnimmt. Heute ist *López-Rey* Vorsitzender des Committee on Crime Prevention and Control (CCPC), einem wichtigen Gremium der UNO-Kriminalpolitik. Aber ich greife vor.

Mehr als 4000 Dokumente, die sich mit Kriminalität bzw. Kriminalpolitik beschäftigen, sind bisher im Rahmen der UNO-Arbeit produziert worden. *López-Rey* hat dieses – vielfach schwer zugängliche und beschwerlich zu lesende – Material systematisch zusammengefaßt. Dies kann hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden; einige Hinweise müssen genügen.

Die Organisation der UNO-Kriminalpolitik ist verwirrend vielgestaltig. Da gibt es Forschungsinstitute (UNSDRI, UNAFEI, ILANUD und HEUNI), einen Wildwuchs spezialisierter UNO-Agenturen (allein drei für Drogen) und daneben die relativ kleine Crime Prevention and Criminal Justice Branch (des Economic and Social Council). Letztere ist vor wenigen Jahren aus New York nach Wien übersiedelt. Sie besorgt die Vor- und Nachbereitung der Beratungen des Committee on Crime Prevention and Control, welches aus 27, nach geographischem Proporz ausgewählten, Experten besteht. Branch und Committee bereiten allerlei Resolutionen vor, die dann alle fünf Jahre auf den Kongressen „for Prevention of Crime and the Treatment of Offenders,, beraten werden.

Inhaltlich dominierten in der UNO-Kriminalpolitik zunächst Fragen der Behandlung von Tätern konventioneller Straftaten. Positiv hebt *López-Rey* die Verabschiedung der „Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners“ (1955) hervor. Er hält jedoch einen anderen Ansatz, der sich parallel dazu entwickelt hat, für ungleich wichtiger: „ . . . Kriegsverbrechen, Völkermord, der verbreitete Gebrauch von grausamer, inhumaner und entwürdigender Behandlung von politischen Dissidenten, die häufige Verletzung von Menschenrechten, die politischen und ökonomischen Mißbräuche des Kolonialismus und institutioneller Terrorismus zeigten, daß die Probleme der Kriminalität nicht auf die Betrachtung konventioneller Kriminalität beschränkt werden konnten. In dieser Hinsicht öffnete die Resolution der Generalversammlung vom 11. Dezember 1946 die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, und die Völkermord-Konventionen den Weg für eine weitergefaßte Betrachtung des Kriminalitätsproblems. Im Laufe der Zeit, im wesentlichen aufgrund der Bemühungen des Sekretariats, führte dies zur Anerkennung des Machtmißbrauchs als einer der Hauptquellen des Verbrechens“. (S. 6). Die Zurückdrängung von Todesstrafe, Folter und anderen Formen des Machtmißbrauchs gehören seither zu den wesentlichen Gegenständen der UNO-Kriminalpolitik. Begreiflicherweise sind nicht alle Regierungen damit zufrieden, weshalb die UNO zuneh-

mend den Kontakt mit regierungsunabhängigen Organisationen (Amnesty International, Howard League etc.) sucht.

Wer sich über die Geschichte, Organisation und die Inhalte der UNO-Kriminalpolitik näher informieren will, wird dieses Buch mit seinen zahlreichen Hinweisen auf UNO-Dokumente außerordentlich nützlich finden. Er wird sich jedoch auch auf ein hohes Maß an UNO-spezifischen Abkürzungen, Höflichkeitsformen und diplomatischen Dunkelheiten gefaßt machen müssen, wie Mathiesen sie so hervorragend in seinem eingangs erwähnten Bericht beschrieben hat, der in den nächsten Working Papers der European Group nachzulesen sein wird. Gerade kritische Kriminalwissenschaftler sollten jedoch die europäische und die UNO-Kriminalpolitik nicht länger den Konservativen überlassen; und die European Group wird gut daran tun, sich als Non-Governmental Organisation in Wien akreditieren zu lassen.

Johannes Feest, Bremen